

BGer 6B 681/2017 vom 17. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_681_2017

FR: TF 6B 681/2017 du 17 juillet 2017

IT: TF 6B 681/2017 del 17 luglio 2017

Regeste

Fahrlässige Verkehrsregelverletzung, Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 8. Juni 2017 eine Frist angesetzt bis zum 22. Juni 2017, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- einzuzahlen. Die Verfügung konnte zugestellt werden. Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 27. Juni 2017 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt bis zum 11. Juli 2017, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Beschwerdeführer hat die Verfügung auf der Post nicht abgeholt. Da er damit bzw. mit gerichtlicher Post rechnen musste, gilt sie als zugestellt. Im Übrigen wurde sie auch noch mit gewöhnlicher Post versandt. Der Kostenvorschuss ging auch innert Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.